

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 7

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 7

Organ für die Schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Senn-Holdinghausen.

XX. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 19. Mai 1904.

Wochenspruch: In Warten wenig, in Werken viel
Bringt am geschwindesten an das Ziel.

Verbandswesen.

Schreinerstreik in Zürich.

Der Streik in der Eiskastenfabrik Schneider & Cie. dauert nun schon seit neun Wochen. Die vom städt. Einigungsamt mit Mehrheit vorgeschlagene

Bermittlung, welche die Streiker finanziell besser gestellt hätte als ihre eigenen Forderungen, wurde von ihnen nicht angenommen. Auch die Bedrohungen, Beschimpfungen und Tätlichkeiten gegen die Arbeitswilligen dauern unverändert fort. Ein neuer Trick der Streiker, die wegen ihres Gebarens den Arbeitswilligen schon so ziemlich bekannt geworden sind, besteht darin, daß müßig Herumstehende veranlaßt werden, die Arbeitswilligen auf ihrem Wege zur Arbeit und von der Arbeit zu belästigen und tätlich anzugreifen. Vorgestern passierte folgender Fall: Zwei Arbeiter sollten nach auswärts gehen, um ein Büfett zu montieren. Als sie morgens halb 5 Uhr die Wohnung bei Hrn. Schneider verließen, um mit dem Fünfuhrzug zu verreisen, wurden von den Streikposten die in der Nähe befindlichen Streiker durch Pfeifen zusammen berufen, und es begannen zunächst die Belästigungen und die größten Beschimpfungen. An der Ecke Lagerstraße-Freischützgasse schritten die Streikenden, etwa zehn Mann, zu Tätlichkeiten. Der eine der beiden Arbeiter von Schneider &

Cie. erhielt mehrere Wunden am Kopf durch Stockschläge. Auf die Hilferufe der beiden Arbeiter, die einer zehnföpfigen Uebermacht gegenüber standen, eilten Leute herbei, worauf die Streiker verschwanden. Den Arbeitern hatten dieselben auch das Material entrißen, das sie bei sich trugen, Zinkrohre, Schlauch etc. Ein Polizist überbrachte diese Gegenstände nachträglich wieder dem Geschäfte Schneider.

Zu Anfang dieser Woche probierte man, die Arbeiter endlich außerhalb des Geschäftes zu beköstigen. Das konnte aber nicht durchgeführt werden. Die Arbeiter müssen also heute noch nach neun Wochen im Geschäft des Herrn Schneider essen, wenn sie nicht risikieren wollen, bei jedem Ausgange tätlich angegriffen zu werden, trotz der Begleitung, welche ihnen durch Polizisten zu teil wird.

Die der Angelegenheit etwas Fernestehenden fragen sich wohl oft, wie in unserer Stadt solcher Zwang auf Arbeitswillige gestattet sei. Wir haben doch eine Polizeiverordnung, die in den Artikeln 27—29 Bestimmungen enthält, welche solchen Vorkommnissen vorbeugen sollen. Diese Artikel werden aber so einseitig interpretiert, daß sie fast illusorisch geworden sind: die Streiker können gestützt auf die Auslegung Posten stehen und die Arbeitswilligen begleiten und belästigen. Wer kann den Arbeitern ansehen, ob sie, wenn sie Posten stehen oder wenn sie sich anschicken, die Leute zu begleiten, dieselben bedrohen und beschimpfen werden oder gar sich Tätlichkeiten zu schulden kommen lassen? So lange man das

den Streikenden nicht ansieht, haben sie ein Recht dazu, die Arbeiter zu erwarten, um sie dann erfahrungsgemäß immer zu belästigen, beschimpfen und auszuprügeln. Es ist eine Schande für unsere Stadt, daß Arbeitswillige auf diese Weise des elementarsten Schutzes entbehren. Man sollte, nachdem nun seit neun Wochen fortwährend solche Ausschreitungen vorgekommen sind, endlich zu der Ueberzeugung gelangen, daß es das Postenstehen ist, welches den ersten Grund zu allen diesen Ausschreitungen bildet. In jedem Streik sollte es, sobald Ausschreitungen, wie sie in diesem gegenwärtigen Schreinerstreik fast täglich vorgekommen sind, verboten werden, da es in der vorfälligen Absicht geschieht, rechtswidrige Handlungen zu begehen.

Zürich, 14. Mai 1904.

Der Vorstand des Gewerbeverbandes Zürich.

Nachschrift. Montag den 16. Mai kam es an der Lagerstraße im Kreis III. zu einer Schlägerei zwischen Arbeitern und Polizei. Eine Abteilung Stadtpolizisten kam mit Arbeitern der Eisfabrik Schneider von der Langstraße her. Bei der Fabrik sperren eine größere Anzahl unbeschäftigter Arbeiter, darunter auch streikende, den Weg. Als die Polizei den Durchpaß erzwingen wollte, wurden aus der Menge Steine auf sie geworfen, wodurch ein Polizeimann am Kopfe ziemlich schwer verletzt wurde. Die Polizisten zogen blank und nahmen zwei Verhaftungen vor. Die Straßen wurden dann von der Polizei besetzt.

Lohnbewegungen in Basel. In Basel stehen die Dachdecker und Maler in einer Lohnbewegung. Die Dachdecker verlangen bei zehnstündiger Arbeitszeit einen Taglohn von Fr. 6 im Sommer, Fr. 5 im Winter; bisher betrug der Taglohn im Sommer Fr. 5.50; im Winter Fr. 4.50; für auswärtige Arbeit wird eine Mittagzulage, gegebenenfalls Bezahlung von Kost und Logis verlangt. Die Dachdecker sind sämtlich organisiert.

Die Maler fordern Einführung der neunehnalbstündigen Arbeitszeit, an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen achteinhalb Stunden bei gleichem Lohn. Es wird ein Minimallohn von 55 Rappen für die Stunde mit Zuschlag von 5 Rappen bei Leiter- und Gerüstarbeit verlangt; Ueberzeitarbeit soll mit 50, Nacht- und Sonntagsarbeit mit 100 Prozent Zuschlag vergütet werden. Für auswärtige Arbeit wird eine Tagesentschädigung von Fr. 1 und Fr. 2.50, wenn der Arbeiter abends nicht nach Hause kann, verlangt; die Verwendung von Bleiweiß soll gänzlich ausgeschlossen sein, das Werkzeug und die notwendigen Reinigungsmittel der Unternehmer stellen.

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Elektrizitätsversorgung der Stadt Zürich. Wie man weiß, hat die Stadt Zürich vor etwa $\frac{3}{4}$ Jahren mit der Aktiengesellschaft „Motor“ in Baden einen Vertrag eingegangen, nach welchem die Stadt mietweise elektrischen Strom aus dem Elektrizitätswerke Beznau (bei Döttingen an der Aare) bezieht. Nachdem die städtischen Anlagen zur teilweisen Abnahme dieser Kraft (Haupttransformatorstation im Guggach, Leitung nach dem Letten und Transformatorstation daselbst u. f. w.), sowie die Leitung des „Motors“ bis in den Guggach schon längere Zeit erstellt sind und der Ausübung ihres Zweckes harren, ist der „Motor“ vor einigen Tagen auch seiner Verpflichtung betreffend Aufstellung der Transformatoren in der Station Guggach nachgekommen. Vom letzten Montag früh 4 Uhr an hat die Stromlieferung aus der Beznau begonnen und es werden vorläufig mit dieser Kraft die städtischen Straßenbahnen links der Limmat und ein kleinerer Teil rechts der Limmat, sowie die Linien Limmattalstraßenbahn und die Straßenbahn Zürich III-Höngg betrieben. Auch

MUNZINGER & CO ZÜRICH

GAS-WASSER **&** **SANTARE ARTIKEL**

EN GROS

988 m